

lassenen Papstbriefe der Wiener Reihe, soweit ihre Datierung in Betracht kommt, sämmtlich abgethan; denn mehr als diese beiden Datierungen sind in ihnen nicht vorhanden.

Misslungen ist auch die Datierung, welche in dem Agathobriefe J.-E. 2113 erscheint: 'Data pridie Kalendas Martii, piissimo Constantino augusto'; denn abgesehen von dem stets in den Wiener Briefen als Substantivum gebrauchten Monatsnamen, ist die Jahresbezeichnung viel zu kurz gerathen, als dass damit ein einzelnes Jahr bestimmt werden könnte.

Von den Briefdatierungen der nächsten Periode¹ sind die in J.-E. 2158: 'Data pridie Kalendas Septembris, imperante piissimo Leone augusto anno tertio regni² eius' und in J.-E. 2258: 'Data Nonis Martii, Constantino augusto, anno imperii eius primo' zwar verständlich, aber, wie eine Vergleichung mit den echten Datierungsformen der Gregor- und Zacharias-Briefe lehrt, so abweichend gebildet, dass an ihrer freien Erfindung kein Zweifel sein kann. Weiter ist die Datumzeile des Stephan-Briefes J.-E. 2385: 'Data per manum Georgii notarii et scriniarii sanctae sedis apostolicae VIII. Kalendas Iulii' schon darum zurückzuweisen, weil es in dieser Zeit nicht Sitte ist, dass ein päpstlicher Kanzleibeamter in einer Briefdatierung sich nennt. Vollends ungereimt sind die Zeilen in J.-E. 2412 und 2533; denn in dem ersten Schreiben vereinigt die Datierung: 'Data Kalendis Ianuarii, imperante piissimo augusto Constantino anno X. et a Deo coronato rege piissimo Karolo, anno primo patriciatu eius' das Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers mit dem Patriciatjahr nicht des Patricius, sondern des Königs Karl, welcher noch obenein die kaiserlichen Titel 'a Deo coronato' und 'piissimo' erhält; in dem andern Briefe ist an der Datierung: 'Data XV. mensis Iulii, imperante piissimo augusto Karolo Magno imperatore a Deo coronato' ausser der kanzleiwidrigen Kürze die schlichte Tageszählung nach unserer heutigen Art und der Mangel einer Jahresangabe auszusetzen.

In der letzten Periode, in den Briefen und Privilegien der Päpste Sergius III., Leo IX., Gregor VII., Paschal II. und Calixt II.³ sind die Datierungen zwar sehr unregelmässig geformt, aber, abgesehen von verdächtigen Einzelheiten, doch nicht so unbesonnen gefügt, dass sie nicht im allgemeinen mit anderen Datierungen der Zeit belegt werden könnten.

Das Ergebnis der auf die Formeln der Epistolae Vinnenses gewandten Betrachtung ist also, dass alle Stücke bis

1) In J.-E. 2367 ist keine Datierung vorhanden, in den Urkunden J.-E. 2549 und 2563, auf welche ich mich hier nicht einlassen will, dieselbe in eine Scriptum- und Datum-Zeile zerlegt. 2) Bei du Boys liest man 'imperii regni'. 3) Die Nicolaus- und Urban-Briefe führen kein Datum.